

https://impotsdirects.public.lu

Zurücksetzen

Veranlagungsstelle:

Name des Steuerpflichtigen:

Antrag auf Globalanrechnungsverfahren
(Anlage zur Körperschaftsteuererklärung 2023)

Zeile	
1	Einkommensteuer aus Ländern mit welchen Luxemburg kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat wird einzeln für jedes Land angerechnet. Der Steuerpflichtige kann jedoch das Glogalanrechnungsverfahren für Kapitalerträge beantragen. In diesem Fall ist folgendes anzukreuzen.
2	☐ ¹⁾ Die ausländische Kapitalertragsteuer ist global anzurechnen in Höhe der luxemburgischen Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt (Artikel 1 des am 26. Mai 1979 geänderten großherzoglichen Reglements zur Durchführung des Artikel 134bis, Absatz 1 b und Absatz 3b, des Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967).
3	Die Globalanrechnung der ausländischen Kapitalertragsteuer soll auch die Kapitaleinkünfte begreifen aus Ländern mit welchen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das vorsieht, daß die ausländische Steuer in Luxemburg angerechnet wird (Artikel 5 des oben genannten Reglements). ¹⁾ Ja ☐ Nein ☐
4	Die Höchstanrechnung der ausländischen Steuer soll unter Bezugnahme des Mittelwertes der luxemburgischen Steuerquoten, die dem nicht um die Anrechnung der ausländischen Steuer gekürzten Einkommen der beiden Jahre entsprechen die demjenigen der Begrenzung vorangehen, erfolgen. (Artikel 2 Absatz 2 des oben genannten Reglements). ¹⁾ Ja ☐ Nein ☐
5	Bemerkungen:
6	, den D
7	(Unterschrift)